



bmj.gv.at

BMWET - V/3 (Rechtskoordination und
Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Mag. Marie-Christine Gehmacher-Wehle
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302914
Museumstraße 7, 1070 Wien

Dr. Roland Bresich
Sachbearbeiter der Stabstelle Datenschutz

+43 1 521 52-302931
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.620.139

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiear- muts-Definitions-Gesetz – EnDG)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2025-0.384.632

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben
wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Entwurf regelt zahlreiche Datenverarbeitungen, wobei jedoch oftmals nicht klar
erkennbar ist, ob die betreffenden Daten personenbezogen verarbeitet werden (zB in Art. 1
§ 9 Z 11, § 11 Abs. 2 Z 1 und § 16 Abs. 2). In diesem Zusammenhang wird darauf
hingewiesen, dass das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) neben den

personenbezogenen Daten natürlicher Personen auch die Daten juristischer Personen schützt. Dementsprechend sind die Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 2 DSG) auch iZm der Verarbeitung von Daten juristischer Personen zu beachten. Vor diesem Hintergrund sollte dargelegt werden, ob die jeweiligen betreffenden Datenverarbeitungen personenbezogen (bzw. unternehmensbezogen) vorgenommen werden. Weiters ist bei zahlreichen Datenverarbeitungen im Entwurf nicht klar ersichtlich, welche konkreten (personen- bzw. unternehmensbezogenen) Daten verarbeitet werden (zB in Art. 1 § 23 Abs. 4, § 27 Abs. 2 Z 8, § 31 Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 66 Abs. 3 und § 140 Abs. 4).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG aber ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Die betreffenden Datenverarbeitungen im Entwurf sollten nach den zit. Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes präzisiert werden. Insbesondere sollten unbestimmte Formulierungen, wie etwa „erforderliche“ oder „unbedingt notwendige“ Daten zugunsten einer taxativen Aufzählung der Daten vermieden werden.

Der Entwurf sieht im Übrigen auch mehrere Verordnungsermächtigungen vor (zB in Art. 1 § 26 Abs. 6, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1). In einer Verordnung können nur bereits im Gesetz ausreichend konkret geregelte Datenverarbeitungen näher präzisiert werden. Über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Festlegungen (zB Verarbeitung zusätzlicher Datenarten oder Übermittlung an weitere Empfänger) können in einer Verordnung nicht angeordnet werden. In diesem Sinne müsste insbesondere Art. 1 § 26 Abs. 6 hinsichtlich der Ermächtigung in einer Verordnung zur Verarbeitung von weiteren Datenarten angepasst werden und sollte der Entwurf allgemein hinsichtlich der geregelten Verordnungsermächtigungen geprüft werden. Die Erläuterungen führen aus, dass der Entwurf auch unionsrechtliche Rechtsakte umsetzt. Es sollte ausführlicher erläutert werden, ob über die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen der Umsetzung hinaus weitere Datenverarbeitungen im Entwurf angeordnet werden. Diesfalls müsste

insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit (§ 1 Abs. 2 DSG) der betreffenden Datenverarbeitungen in den Erläuterungen dargelegt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Zu Artikel 1 – Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG)

Zu den Erläuterungen zu § 1 ElWG:

Die Erläuterungen zu § 1 ElWG sind um folgende vergaberechtlichen Bestimmungen zu ergänzen, sodass der Satz lautet wie folgt: „[...] *Zu den vergaberechtlichen Bestimmungen zählen jedenfalls die §§ 83 Abs. 2 und 5, **107 Z 18**, 112 Abs. 2 und 4, **114 Z 14**, 131, 132, 133, 136 iVm **§ 9 Z 18** und 139.* [...]“

Zu § 11:

Die Mitglieder einer Bilanzgruppe sind bei der Erfüllung der ihnen eingeräumten Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 6 verpflichtet, die notwendigen Verträge über den Datenaustausch entsprechend den Sonstigen Marktregeln abzuschließen. Es sollte näher erläutert werden, was ein „Datenaustausch entsprechend den Sonstigen Marktregeln“ ist. Unklar ist auch, welchen Rechtscharakter die „Sonstigen Marktregeln“ haben.

Zu § 12:

Gemäß § 12 Abs. 2 sind der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie die Regulierungsbehörde ermächtigt, auf die gemäß dem § 12 Abs. 1 1. Satz ausgewerteten Daten zuzugreifen. Es sollte klargestellt werden, zu welchem Zweck der Zugriff auf die Daten erfolgt und ob diese Daten personen- bzw. unternehmensbezogen sind.

Zu § 14:

Zu § 14 Abs. 2 sollte dargelegt werden, zu welchem Zweck der Bilanzgruppenkoordinator eine aktuelle Liste der registrierten Bilanzgruppenverantwortlichen im Internet zu veröffentlichen hat.

Zu § 17:

Zu § 17 Abs. 6 sollte klargestellt werden, ob die „dritte Person bzw. Stelle“, welche mit der Datenverwaltung beauftragt wird, ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist.

Zu § 23:

Hinsichtlich der Festlegung des erforderlichen Datenaustausches gemäß § 23 Abs. 6 zwischen Aggregatoren, Lieferanten, Netzbetreibern und anderen Marktteilnehmern in den „Sonstigen Marktregeln“ wird auf die Anmerkungen zu § 11 hingewiesen.

Zu § 26:

Gemäß § 26 Abs. 5 haben Lieferanten und Aggregatoren zusätzlich Angaben zur Identifizierung der betroffenen Endkundin oder des betroffenen Endkunden sowie eine eindeutige Kennung, welche eine Identifizierung der Person ermöglicht, die eine Anfrage nach § 26 Abs. 2 durchgeführt oder veranlasst hat, zu erfassen. Es sollte in § 26 Abs. 5 konkreter geregelt werden, um welche zusätzlichen Angaben zur Identifikation es sich handelt. Zur Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 6 wird auf die allgemeinen Anmerkungen verwiesen.

Zu § 36:

§ 36 Abs. 3 regelt Datenübermittlungen zwischen der ORF-Beitrags Service GmbH, den Netzbetreibern und Lieferanten. Aus § 36 Abs. 3 ist jedoch nicht erkennbar, welche Daten „erforderlich“ sind bzw. über welche „maßgeblichen Voraussetzungen“ Auskunft gegeben wird und welche „bestehenden Datenverarbeitungsprozessen“ in Anspruch genommen werden sollen. § 36 Abs. 3 sollte daher im Licht der eingangs zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes konkretisiert werden.

Zu § 37b:

Gemäß § 37b Abs. 2 haben Lieferanten und Netzbetreiber der Abwicklungsstelle die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 37b Abs. 1 erforderlichen Daten unaufgefordert, rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Die ORF-Beitrags Service GmbH und das ZMR sind verpflichtet, der Abwicklungsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 37b Abs. 1 Z 1

erforderlichen Daten auf Anfrage zu übermitteln. Auch diesbezüglich ist fraglich, welche Daten aufgrund von § 37b Abs. 2 zur Erfüllung einer konkreten Aufgabe jeweils „erforderlich“ sind. Unklar ist überdies, welche Daten aus dem ZMR übermittelt werden. Weiters sollten statt dem „ZMR“, welches nur eine Datenverarbeitung darstellt, die Meldebehörden als Verantwortliche für das ZMR (§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) in § 37b Abs. 2 genannt werden.

Zu §§ 44, 45 und 47:

Gemäß § 45 Abs. 1 sind Vertreterinnen und Vertreter des Konsumentenschutzes und Österreichs E-Wirtschaft, die Datenschutzbehörde und der Datenschutzrat von der Regulierungsbehörde einzubinden. Es sollte konkreter geregelt werden, wie diese „Einbindung“ vorgenommen wird.

Die in § 45 Abs. 2 festgelegten Mindestfunktionalitäten regeln auch Datenspeicherungen im intelligenten Messzähler. Es stellt sich die grundlegende Frage, wer der Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) solcher Datenverarbeitungen im intelligenten Messzähler ist. In den Erläuterungen sollte auch näher dargelegt werden, weshalb die Speicherung von Energiewerten im Intervall von 15 Minuten eine Mindestfunktionalität darstellt.

§ 45 Abs. 3 sieht vor, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen hat. Es sollte klargestellt werden, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen idZ konkret gemeint sind.

Gemäß § 45 Abs. 4 ist auf „Wunsch“ der Endkundin oder des Endkunden die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend freizugeben, dass eine Überprüfung bestimmter Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgeräts ermöglicht wird. Es erscheint unklar, was mit einem „Wunsch“ der Endkundin oder des Endkunden gemeint ist. Gleiches ist zu § 44 Abs. 2 sowie § 49 Abs. 3 anzumerken. Im Übrigen ist auch unklar, was ein „ausdrücklicher“ Wunsch gemäß § 47 Abs. 1 ist.

Zu § 49:

§ 49 Abs. 2 regelt, dass Haushaltskundinnen und Haushaltskunden berechtigt sind, gegenüber dem Netzbetreiber der Speicherung und Übertragung von Tages- und

Viertelstundenenergiewerten unter den in dieser Regelung festgelegten Voraussetzungen zu widersprechen. Vorweg stellt sich die grundsätzliche Frage, weshalb ein Widerspruch überhaupt erforderlich ist („Opt-Out“) und nicht mit einer Zustimmung zur Datenverarbeitung („Opt-In“) das Auslagen gefunden wird, dies auch vor dem Hintergrund, dass mit Viertelstundenenergiewerten eine weitgehende Einsicht in die Lebensgewohnheiten der betroffenen Person möglich ist und dies einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt. Hingewiesen wird idZ auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 14. März 2012, GZ BKA-817.431/0002-DSR/2012, in welcher der Datenschutzrat angemerkt hat, dass lediglich die Tageswerte berücksichtigt werden dürfen, außer die Konsumenten stimmen einer höheren Datengranularität ausdrücklich zu. Es sei auch fraglich, wie sichergestellt werden kann, dass Konsumenten die freie Wahlmöglichkeit haben, in welcher Granularität ihre Verbrauchsdaten erfasst werden. Konkret müsste vorweg auch sichergestellt werden, dass detaillierte Verbrauchswerte von Endgeräten unter ausschließlicher Kontrolle der Nutzer verarbeitet und nicht mit direktem oder indirektem Personenbezug an Dritte übermittelt werden. Aus diesem Grund wäre die Verarbeitung der Viertelstundenenergiewerte und das „Opt-Out“ am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 DSGVO zu prüfen und die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Grundsätze bei der Verarbeitung der Viertelstundenenergiewerten in den Erläuterungen ausführlich und verständlich darzulegen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein Widerspruch zulässig ist, sind zudem äußerst komplex und für die betroffene Person wohl kaum mehr verständlich. Zudem ist der Widerspruch zT auch an erst mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu bestimmende Anlagen gekoppelt. In diesen Fällen ist für die betroffene Person aus dem Gesetz gar nicht vorhersehbar, ob ein Widerspruch überhaupt erhoben werden kann. Diesbezüglich wird auf die eingangs zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen.

§ 49 Abs. 3 legt fest, dass abweichend von § 49 Abs. 1, jedoch unter Berücksichtigung eines berechtigten Widerspruchs gemäß Abs. 2, die Übermittlung von Tageswerten nach Maßgabe bestimmter Bestimmungen zulässig ist. Es wird auf die obigen Anmerkungen zu §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 4 verwiesen. Unklar ist aus dem Wortlaut des § 49 Abs. 3 auch, was mit der Wendung „unter Berücksichtigung eines berechtigten Widerspruchs gemäß

Abs. 2“ konkret gemeint ist, insbesondere ob sich der erhobene Widerspruch auch auf Datenverarbeitungen des § 49 Abs. 3 auswirkt. Es sollte – vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit – ausführlicher erläutert werden, weshalb ab 31. Dezember 2027 bei allen Endkundinnen und Endkunden unbeschadet des Abs. 2 die Viertelstundenenergiewerte auszulesen und zu übertragen sind. Insbesondere sollte auch erläutert werden, welche Rückschlüsse aus den Viertelstundenenergiewerten auf die Tagesabläufe sowie An- und Abwesenheiten der Endkundinnen und Endkunden gezogen werden können und weshalb die Verarbeitung (insbesondere die Übermittlung und weitere Verarbeitung) der Viertelstundenenergiewerte das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks darstellt bzw. welche Alternativen dazu geprüft wurden. Auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom 14. März 2012, GZ BKA-817.431/0002-DSR/2012, wird nochmals verwiesen.

Die Fristen gemäß § 49 Abs. Z 1 und 2 verlängern sich gemäß § 49 Abs. 3 jeweils um sechs Monate, sofern die notwendigen Voraussetzungen für die Übermittlung von Viertelstundenwerten aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des Verteilernetzbetreibers liegen, nicht gegeben sind. Die Gründe sind gegenüber den betroffenen Endkundinnen und Endkunden transparent und leicht nachvollziehbar darzustellen. Die Regelung erscheint weitgehend unbestimmt, zumal auch nicht klar geregelt ist, wann und in welcher Form der betroffene Endkunde von der Verlängerung (und damit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Datenverarbeitung) verständigt wird.

Zu § 52:

§ 52 regelt die Verarbeitungszwecke der aus den intelligenten Messgeräten ausgelesenen Daten. Die in § 52 Abs. 1 genannten Zwecke sind jedoch zT zu allgemein formuliert, als dass damit die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung begründet werden könnte (zB „Energieeffizienz“, „Energiestatistik“, „Ausbau des Verteilernetzes“ ua.). Fraglich ist, wer die Datenverarbeitung gemäß § 52 Abs. 1 (sowie in weiterer Folge auch gemäß § 52 Abs. 2) vornehmen darf bzw. wer Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Datenverarbeitung ist.

Unbeschadet des § 52 Abs. 1 dürfen gemäß § 52 Abs. 2 auf Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus sämtliche Viertelstundenenergiewerte zum Zweck der Elektrizitätsstatistik, insbesondere zu dem Zweck, Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen (Tagesganglinien) der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Entwicklungen der tageszeitlichen Schwankungen der Entnahme aus dem

öffentlichen Netz auszuwerten, und auf Anordnung der Regulierungsbehörde zum Zweck der Energielenkung gemäß dem Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, sowie zum Zweck der Überwachung nach § 161 verwendet werden. Für die in dieser Bestimmung genannten Zwecke müssen die Daten der Endkundinnen und Endkunden zudem weitestmöglich aggregiert und anschließend anonymisiert werden und dürfen nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden. § 52 Abs. 2 ist in mehrfacher Hinsicht zu unbestimmt. Nachdem sämtliche Viertelstundenenergiewerte aufgrund einer – „Anordnung“ des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus verarbeitet werden dürfen, ist für den Normunterworfenen aus dem Gesetz nicht vorhersehbar, ob und wann sämtliche Viertelstundenenergiewerte von ihm erhoben und weiterverarbeitet werden. Völlig offen lässt die Regelung auch, in welcher Rechtsform die „Anordnung“ getroffen wird und wie die betroffene Person davon (rechtzeitig) in Kenntnis gesetzt wird. Gleiches ist zur Anordnung der Regulierungsbehörde anzumerken. Hinsichtlich der Elektrizitätsstatistik ist auch nicht ersichtlich, zu welchen anderen Zwecken („insbesondere“) die Viertelstundenenergiewerte verarbeitet werden. Unklar lässt die Bezugnahme auf „sämtliche“ Viertelstundenwerte auch, ob damit auch Viertelstundenenergiewerte verarbeitet werden, die bereits in der Vergangenheit (vor der „Anordnung“) erhoben und im Messgerät gespeichert werden. Schließlich ist auch unklar, was unter einer weitestmöglichen Aggregation verstanden wird und wann die Anonymisierung „anschließend“ vorgenommen wird. § 52 Abs. 2 müsste grundlegend überarbeitet, verständlicher gefasst und konkretisiert werden. Zudem müsste auch diesbezüglich die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung der Viertelstundenenergiewerte ausführlicher erläutert und dargelegt werden, weshalb diese Datenverarbeitung das gelindeste Mittel zur Erreichung des Zwecks darstellt. Gleiches ist auch zur Datenverarbeitung des Netzbetreibers gemäß § 52 Abs. 3 und 4 anzumerken.

Die Daten gemäß § 52 Abs. 3 und 4 sind gemäß § 52 Abs. 5 unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Aus der Regelung ist für die betroffene Person überhaupt nicht erkennbar, wie lange die Viertelstundenenergiewerte jeweils aufbewahrt werden. § 52 Abs. 5 müsste konkreter die Dauer der Aufbewahrung der Viertelstundenenergiewerte regeln. Gleiches ist zu § 52 Abs. 6 letzter Satz anzumerken.

Die Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Energiewerten wie beispielsweise viertelstündlichen Energiewerten für Zwecke der Bundesstatistik ist gemäß § 52 Abs. 6 zulässig. Die Netzbetreiber dürfen zu diesem Zweck die Daten an die

Bundesanstalt „Statistik Österreich“ weitergeben. Die Daten sind unter Abgabe der Verbraucherkategorie ohne Namen der Endkundinnen bzw. Endkunden weiterzugeben und unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr benötigt werden. Aus § 52 Abs. 6 ist nicht ersichtlich, zu welchem konkreten Zweck die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ weitergegeben werden dürfen bzw. welche Statistik damit konkret erstellt werden soll und welche (personenbezogenen) Daten mit den Verbrauchswerten zu diesem Zweck verschnitten werden dürfen. Nur aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass bestimmte Vorgaben auf unionsrechtlicher Ebene umgesetzt werden sollen, wobei jedoch offenbar iSd Respondentenentlastung eine Übermittlung der Energiewerte aus intelligenten Messgeräten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgesehen wird. Es sollte dargelegt werden, welche Datenverarbeitungen in diesem Bereich über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus vorgenommen werden. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, wie die betreffenden Daten „ohne Namen“ übermittelt und weiterverarbeitet werden, insbesondere stellt sich die Frage, ob etwa ein (verschlüsseltes) bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) aus einem bestimmten Bereich statt dem Namen verwendet wird.

Gemäß § 52 Abs. 7 ist eine Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Energiewerten für andere als die in § 52 Abs. 1 bis 4 sowie den §§ 17, 22, 23, 25, 26, 31, 32, 39, 41, 42, 58, 63 bis 67, 106 sowie 131 bis 134 genannten Zwecke oder für verwaltungsgerichtliche oder zivilgerichtliche Verfahren, die sich nicht unmittelbar auf Zwecke dieses Gesetzes beziehen, unzulässig. Eine Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Energiewerten für abgabenrechtliche Zwecke ist zulässig; ebenso die Verwendung von anonymisierten Daten für Forschungszwecke. Fraglich erscheint, welche abgabenrechtliche Zwecke gemeint sind. Dies müsste konkretisiert werden.

Zusammenfassend ist zur Regelung der Verarbeitung der Viertelstundenenergiewerte anzumerken, dass für die betroffene Person aufgrund der überaus komplexen Bestimmungen mit einem Regel- und Ausnahmesystem nicht mehr verständlich nachvollzogen werden kann, wann die Viertelstundenenergiewerte von wem zu welchem Zweck verarbeitet werden (dürfen). Vor diesem Hintergrund sollten die betreffenden Regelungen im Entwurf iSd Rechtsklarheit und Verständlichkeit überarbeitet werden. Die Viertelstundenauslesung als Standardeinstellung mit grundsätzlicher Möglichkeit des „Opt-Out“ für die Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten müsste – bei gleichzeitig nochmaligem Hinweis auf die Stellungnahme des Datenschutzrates vom

14. März 2012, GZ BKA-817.431/0002-DSR/2012 – ausführlicher hinsichtlich der Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit geprüft werden. Es müsste insbesondere dargelegt werden, ob diese Vorgangsweise tatsächlich das gelindesten Mittels (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG) hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

Zu § 53:

Zu § 53 Abs. 2 sollte näher erläutert werden, um welche berechtigte Dritte es sich handelt bzw. wie und von wem diese Berechtigung erteilt wird. Es sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei nur um berechtigte Dritte iSd § 55 Abs. 1 handelt. Weiters müsste der Zweck der in § 53 Abs. 3 sehr weit formulierten und nicht näher beschränkten Weitergabe von „insbesondere“ sämtlichen Viertelstundenenergiewerten dargelegt werden. Unklar ist auch, welche sonstigen Werte („insbesondere“) zu welchen Zwecken übermittelt werden können. Fraglich erscheint auch, welcher „Detaillierungsgrad“ der Verbrauchs- und Erzeugungsinformation in einer Verordnung gemäß § 53 Abs. 6 geregelt werden kann. Auf die eingangs gemachten Anmerkungen zu Verordnungsermächtigungen wird idZ hingewiesen.

Zu § 58:

Es sollte in § 58 Abs. 3 näher dargelegt werden, um welchen „erforderliche[n] Datenaustausch zwischen Aggregatoren und anderen Marktteilnehmern“ es sich handelt, insbesondere welche (personenbezogene) Daten ausgetauscht werden.

Zu § 66:

Zum Zweck der stichprobenartigen oder anlassfallbezogenen Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Regulierungsbehörde haben die teilnehmenden Netzbenutzer gemäß § 66 Abs. 3 der Regulierungsbehörde die erforderlichen Daten und Informationen auf Verlangen zu übermitteln. Die teilnehmenden Netzbenutzer haben der Abgabenbehörde die erforderlichen Daten und Informationen auf Verlangen zu übermitteln, wenn diese Daten und Informationen zu Erfüllung der Abgabenzwecke erforderlich sind. In § 66 Abs. 3 sollte klargestellt werden, welche Daten „erforderlich“ sind und zu welchem konkreten Zweck die Abgabenbehörde „erforderliche“ Daten erhält. Das bloße Abstellen auf „Abgabenzwecke“ erscheint diesbezüglich nicht ausreichend konkret.

Zu § 65:

In § 65 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs wird auf „kleine Unternehmen“ Bezug genommen; damit dürften „Kleinunternehmen“ iSd § 6 Abs. 1 Z 75 gemeint sein. Es wird daher angeregt, auch in § 65 Abs. 3 Z 3 den gesetzlich definierten Begriff zu verwenden.

Zu § 67:

§ 67 regelt komplexe Datenverarbeitungen zur Messung und Verrechnung. Insbesondere werden nach dieser Regelung auch Viertelstundenwerte verarbeitet. Die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten sollte geprüft und in den Erläuterungen verständlich dargelegt werden. Im Übrigen wird zur Verarbeitung der Viertelstundenenergiewerte auf die Anmerkungen zu § 52 verwiesen.

Zu § 70:

Aus § 70 Abs. 1 geht nicht klar erkennbar hervor, welche Daten zur Verfügung zu stellen bzw. mit wem (zB „relevante“ Netzbetreiber) die Daten auszutauschen sind. Dies sollte klargestellt werden.

Zu §§ 107 und 114:

§ 107 regelt die Pflichten der Verteilernetzbetreiber, welche auch diverse Datenverarbeitungen umfassen. Es erscheint grundsätzlich unklar, ob diese in § 107 genannten Datenverarbeitungen nur die bereits an anderen Stellen des Entwurfs geregelten Datenverarbeitungen zusammenfassen sollen oder aber eigenständige Rechtsgrundlagen für Verarbeitungen darstellen sollen. Diesfalls wären die betreffenden Regelungen in § 107 nicht ausreichend konkret und müssten grundlegend im Lichte der eingangs zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes präzisiert werden. Gleiches ist zu den in § 114 geregelten Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber anzumerken.

Zu § 109:

Gemäß § 109 Abs. 2 sind bei Errichtung und Betrieb der gemeinsamen Internetplattform die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Schutz von Geschäfts- und

Betriebsgeheimnissen zu beachten. Es sollte klargestellt und konkretisiert werden, welche geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemeint sind.

Zu § 138 Abs. 4:

Die dem Wortlaut nach nicht näher determinierte Möglichkeit der dauerhaften Änderung von vergaberechtlichen Bestimmungen des EIWG durch Verordnung der Regulierungsbehörde („wobei für das Beschaffungsverfahren relevante Termine und Fristen sowie technische Anpassungen im Rahmen des beihilferechtlichen Genehmigungsbeschlusses auch darüber hinaus abänderbar bleiben“) begegnet trotz des Verfassungsranges weiterhin verfassungsrechtlichen Bedenken (rechtsstaatliches Prinzip). Es wird daher dringend angeregt, die VO-Ermächtigung näher zu determinieren (Änderung unter welchen Umständen und Änderung in welcher Art und Weise).

Zu § 140:

Aus § 140 geht nicht hervor, welche Marktteilnehmer („insbesondere“) welche („notwendigen“) Daten zu übermitteln haben. Die Regelung sollte präzisiert werden.

Zu § 145 Abs. 2 und 3:

Das Verhältnis von Abs. 2 Z 2 und Z 3 und Abs. 2 ist nicht klar. Nach Abs. 2 Z 2 sollen „die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Elektrizitätsbereiche sowie deren Zuweisungsregeln entsprechend Abs. 3 zu veröffentlichen“ sein. Abs. 3 enthält aber keine Veröffentlichungsregeln. Diese Unklarheit bestand schon nach dem geltenden § 8 Abs. 2 EIWOG 2010, bei dem ebenfalls ein Verweis auf Abs. 3 erfolgte, der aber Ausführungen zum Anhang (und ebenfalls keine Veröffentlichungsregeln) enthält. Gemeint dürfte sein, dass die in Abs. 3 geregelten Zuweisungsregeln (die allerdings auch Abschreibungsregeln enthalten) im Anhang des nach Abs. 1 zu veröffentlichenden Jahresabschlusses zu veröffentlichen sind.

Überdies ist fraglich, ob das Unternehmen im Jahresabschluss tatsächlich mehrere Bilanzen oder GuV-Rechnungen pro Jahresabschluss erstellt; wesentlich ist ja nur, dass in der einen Bilanz und in der einen GuV-Rechnung die getrennten Rechnungskreise ersichtlich sind. Es wäre auch kein Widerspruch, wenn in der internen Buchführung mehrere Bilanzen und GuV-Rechnungen geführt werden (so Abs. 3), die dann im Rahmen des Jahresabschlusses

unter Ersichtlichmachung der getrennten Rechnungskreise zusammengefasst werden. Es wird angeregt, die in der Praxis bisher aufgestellten Jahresabschlüsse zu überprüfen; höchstwahrscheinlich enthalten diese nur eine Bilanz und eine GuV.

Nach Abs. 2 Z 3 sollen Netzbetreiber „konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereiches zu führen und eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend Abs. 1 zu veröffentlichen“ haben. Auch hier ist fraglich, ob tatsächlich eine getrennte Bilanz oder GuV veröffentlicht werden soll, oder ob nicht eher im Rahmen des nach Abs. 1 zu veröffentlichenden Jahresabschlusses jene Aktiva, Passiva, Aufwands- und Ertragsposten, die sich auf die Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereiches beziehen, gesondert anzugeben sind.

Abs. 3 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Abs. 2 dritter und vierter Satz ELWOG 2010. Der erste Satz regelt, dass die „Buchführung ... für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu enthalten“ hat. Der Sinn dieser Anordnung ist nicht ganz klar, weil ja Abs. 2 Z 1 ohnedies anordnet, dass eigene Konten (sowohl Bestandskonten, die in die Bilanz Eingang finden, als auch Aufwands- und Ertragskonten, die in die GuV Eingang finden) im Rahmen von getrennten Rechnungskreisen zu führen sind. Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob diese Anordnung nicht gestrichen werden kann.

Der zweite Satz regelt die „Zuweisungsregeln“, die „in der Buchhaltung ... anzugeben sind“. Es ist nicht klar, wie und wo diese Zuweisungsregeln tatsächlich verschriftlicht werden sollen. Nachdem sie offenbar auch der Abschlussprüfung unterliegen und zu veröffentlichen sind (darauf scheint Abs. 2 Z 3 hinzudeuten, siehe oben), wird angeregt, sie im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Dort ist dann auch die Begründung für die Abweichung (dritter Satz) anzugeben. Dann werden sie automatisch veröffentlicht (weil der Anhang Teiljahresabschlusses ist), und es könnte auf Abs. 2 Z 3 verzichtet werden.

Zu § 150:

Die Regelung in Abs. 9, dass für den unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber „die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/1132 ... genannten Rechtsformen gelten“, hat keinen eindeutigen normativen Gehalt. Gemeint ist offenbar, dass unabhängige Übertragungsnetzbetreiber nur in einer dieser Rechtsformen betrieben werden dürfen o.Ä. Außerdem wurde die zitierte Richtlinie (EU) 2017/1132 mittlerweile nicht mehr durch die Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1, sondern durch die Richtlinie

(EU) 2025/25 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 2025/25 vom 10.01.2025, zuletzt geändert.

Zu § 161:

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 161 Abs. 2 ermächtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Erhebungsinhalte, -maße, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Datenformat, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung sowie die Bestimmung des meldepflichtigen Personenkreises durch Verordnung näher zu regeln. Die in der Verordnung zu bestimmenden Daten(erhebungen) werden in Z 1 bis 5 jedoch nur demonstrativ („insbesondere“) genannt. Im Sinne der nach der eingangs zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geforderten Vorhersehbarkeit sollten die Daten taxativ angeführt werden.

§ 161 Abs. 9 regelt – unbeschadet der Vorgaben der DSGVO – die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, die von den Meldepflichtigen für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 161 Abs. 1, 2 und 4 erhobenen Daten auch für weitere Befugnisse und Aufgaben im öffentlichen Interesse heranzuziehen, wenn die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung dieser Befugnisse oder Aufgaben erforderlich ist. Die Regelung erweckt den Eindruck einer „Pauschalermächtigung“ zur Datenverarbeitung und ist deutlich zu unbestimmt und müsste daher jedenfalls konkretisiert und überarbeitet werden. Insbesondere ist unklar, um welche weiteren Befugnisse und Aufgaben es sich handelt und was mit der – missverständlichen – Wendung „unbeschadet der Vorgaben der DSGVO“ konkret gemeint ist. Fraglich ist auch, welche Daten im Rahmen eines Datenaustauschabkommens mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können.

Zu § 163:

§ 163 regelt die Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen, wovon ua. gemäß § 163 Abs. 4 auch die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für Zwecke der Bundesstatistik umfasst ist. Es stellt sich die Frage, ob diese „Einzeldaten“ auch personenbezogene Daten enthalten. Zudem ist unklar, welche konkrete Statistik mit diesen Daten erstellt werden soll.

Die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat zudem gemäß § 163 Abs. 5 unter „sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000“ zu erfolgen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) – eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Dies gilt vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Determinierungsgebots umso mehr im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsregelungen. Diese Vorgaben wären allgemein im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 164:

Gemäß § 164 Abs. 2 sind der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus und die Regulierungsbehörde ermächtigt, verarbeitete Daten im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind, an die in Z 1 bis 5 genannten Stellen zu übermitteln. Es sollte zur besseren Verständlichkeit näher erläutert werden, um welche konkreten Anwendungsbereiche es dabei geht und um welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind (auf die zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird idZ hingewiesen).

Zu § 174:

Hinsichtlich der in § 174 geregelten Strafbarkeit juristischer Personen wird allgemein auf das EuGH-Urteil vom 5.12.2023, Rs. C-807/21, *Deutsche Wohnen*, hingewiesen. Es wird angeregt zu prüfen, ob sich allenfalls aus dem zit. EuGH-Urteil Rückschlüsse hinsichtlich der Kriterien für die Zuordenbarkeit des Verhaltens natürlicher Personen zu juristischen Personen ergibt.

Zu § 181 Abs. 9:

Durch die Überführung des § 108a ElWOG 2010 in das Verwaltungsstrafrecht soll hinkünftig die gerichtliche Strafbarkeit zur Gänze entfallen. Nach § 61 StGB sind die Strafgesetze auf Taten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Auf früher

begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

In der Vergangenheit war anerkannt, dass dieser gesetzlich angeordnete Günstigkeitsvergleich durch Übergangsvorschriften ausgeschlossen werden kann (*Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 61 [Stand 1.10.2016, rdb.at] Rz 7, 7a; OGH 12 Os 48/10s). Allerdings bestehen nunmehr im Lichter der Rechtsprechung des EGMR, wonach (der in Österreich in Verfassungsrang stehende) Art. 7 EMRK die rückwirkende Anwendung milderer Strafgesetze gebietet (EGMR 17.9.2009, 10249/03, *Scoppola/Italien*) gewichtige Zweifel, ob derartige Übergangsvorschriften mit Art. 7 EMRK vereinbar sind (vgl. *Schaunig/Capelare*, Das Rückwirkungsgebot begünstigender Strafgesetze nach Art 7 EMRK im Verwaltungs-, Finanz- und Kriminalstrafrecht, JBl 2019, 90 mwN).

Der VfGH hat bereits in einem durchaus vergleichbaren Fall die Übergangsregelung des § 265 Abs 1p vorletzter Satz FinStrG, BGBl 129/1958 idF BGBl I 104/2010, wegen Verstoßes gegen Art. 7 EMRK als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 29.11.2017, G 94/2017).

Zu Artikel 2 – Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 2 können die Indikatoren zur Messung von Energiearmut und das festgelegte Verhältnis der Energiekosten am Haushaltseinkommen durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angepasst und ergänzt werden. Es erscheint fraglich, ob damit aus dem Gesetz ausreichend vorhersehbar ist, welcher Haushalt unterstützungswürdig ist. Soweit mit der Unterstützungswürdigkeit auch Datenverarbeitungen (zB in §§ 6, 8 und 9) verbunden sind, stellt sich zudem die Frage, ob die Verordnungsermächtigung der eingangs zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht.

Zu § 6:

Die Erläuterungen zu § 6 führen ua. aus, dass die „den statistischen Analysen zugrunde liegenden Daten [...] bei der Statistik Austria gemäß § 26 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, als pseudonymisierte Daten ohne Identifikatoren vor[liegen].“ Die Daten seien mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) verknüpf- und auswertbar. Diesbezüglich wird angemerkt, dass auch das bPK (sowie die damit verknüpften Daten) personenbezogene Daten (Art. 4 Z 1 DSGVO) darstellen und dem Anwendungsbereich des Grundrechtes auf Datenschutz sowie der DSGVO unterliegen. Dies wäre auch in den Ausführungen in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Zu §§ 7, 8 und 9:

§ 7 knüpft für die Einordnung als unterstützungswürdiger Haushalt ua. an das Nettoeinkommen an. Das Nettoeinkommen kann jedoch auch einen Hinweis auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) enthalten, dies etwa bei der Einbeziehung von Unfallrenten sowie beim Bezug von Pflegegeld. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob mit dem Nettoeinkommen bzw. der Abfrage der Transparenzdatenbank (gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2) oder der Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 9 auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet werden. Für die Verarbeitung solcher Daten wären diesfalls entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen („angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen“ gemäß § 1 Abs. 2 DSG) vorzusehen.

Unklar erscheint auch, in welchen konkreten Fällen die jeweilige Förderabwicklungsstelle gemäß § 8 Abs. 4 auf Grundlage von – nicht näher bezeichneten – Förderrichtlinien, Förderprogrammen oder ähnlichen Grundlagen – genauere Vorgaben zur Aktualität der Leistungsbezüge oder -befreiungen festlegen und ungeachtet dessen von förderwerbenden Haushalten zusätzlich eine Einkommensprüfung durch die ORF-Beitrags Service GmbH verlangen kann. Die Fälle, in denen solche „genaueren Vorgaben“ sowie zusätzliche Einkommensprüfungen vorgenommen werden (können), sollten bereits im Gesetz konkretisiert werden. Im Übrigen sollte auch dargelegt werden, aus welchen Gründen die ORF-Beitrags Service GmbH für diese Prüfung herangezogen werden soll.

Fraglich ist zudem, auf wessen Antrag (etwa aufgrund eines Antrages gemäß § 10 Abs. 1) die ORF-Beitrags Service GmbH gemäß § 9 Abs. 1 die Einkommensverhältnisse zu prüfen und mittels Bescheid festzustellen hat. Auch sollte erkennbar sein, welche

personenbezogenen Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden bzw. woher (zB aus welcher Datenverarbeitung) diese personenbezogenen Daten erhoben werden.

Zu § 10:

Zu der in § 10 Abs. 1a und 2 vorgesehenen sinngemäßen Anwendung von diversen Bestimmungen wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 § 163 verwiesen.

Gemäß § 10 Abs. 3 darf die ORF-Beitrags Service GmbH zum Zweck der effizienteren Förderabwicklung die Feststellung der Einkommensverhältnisse gemäß § 9 der Förderungsabwicklungsstelle, über die der Antrag auf Feststellung der Einkommensverhältnisse eingebracht wurde, übermitteln. Die Erforderlichkeit (und damit Verhältnismäßigkeit) der (direkten) Datenübermittlung für eine effizientere Förderabwicklung sollte erläutert werden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Allgemeines:

Der Entwurf sieht diverse Befugnisse der E-Control zur Überwachung vor und enthält auch entsprechende Datenverarbeitungen (zB in Z 59 [§ 24 Abs. 1 Z 1] und Z 66 [§ 25a Abs. 1 Z 4]). Es sollte näher – etwa Anhand von Beispielen – erläutert werden, von welchen Personen im Rahmen der Überwachung personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Zu § 25a Abs. 4:

Der in § 25a Abs. 4 geregelte Austausch von einschlägigen Informationen und Daten über mögliche Verstöße sollte aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten näher erläutert werden.

Zu §§ 25b und 25c:

Gemäß § 25b Abs. 4 sind Eigentums- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, bei der die Durchsuchung vorgenommen wird, soweit wie möglich zu wahren. Es sollte auch diesbezüglich näher erläutert werden, wie den datenschutzrechtlichen Vorgaben bei dieser

Durchsuchung (allenfalls etwa auch von elektronischen Geräten) entsprochen wird. Gleiches ist zur Einsicht in die Datenträger gemäß § 25c Abs. 3 und 4 anzumerken.

Zu § 37 Abs. 1:

§ 37 Abs. 1 E-Control-Gesetz, das in Zukunft betreffend die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (richtigerweise) in die Vollzugszuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fallen soll (siehe den vorgeschlagenen § 44 Z 3), sieht eine persönliche Befreiung der E-Control (auch) von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vor, deren Reichweite einerseits sehr weitgehend, andererseits aber auch unklar ist. Nach der Überschrift zu § 37 soll sich Gebührenbefreiung auf die „laufende Tätigkeit“ beziehen. In der Praxis ist vor allem an Anmeldungen zum Firmenbuch zu denken (§ 2 Abs. 2 E-Control-Gesetz). Die (aktive) Führung von Gerichtsverfahren scheint allerdings zum Aufgabenbereich der E-Control zu gehören, und ist daher offenbar von § 37 nicht erfasst. Es wird daher angeregt, aus Anlass der Novelle die Formulierung des § 37 Abs. 1 an vergleichbare Befreiungsbestimmungen in anderen Gesetzen anzupassen, die einerseits eine sachliche Gebührenbefreiung für die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen vorsieht, und andererseits eine persönliche Gebührenbefreiung für allfällige Aktivprozesse vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (falls solche aktiven Verfahren geführt werden; als beklagte Partei wäre die E-Control ohnedies nicht gebührenpflichtig). Als Beispiel mag zB § 5 ABBAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 51/2014 idF BGBl. I Nr. 86/2024, § 5 des Finanzmarktstabilitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 136/2008 idF BGBl. I Nr. 96/2018 oder § 9 des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2024 dienen.

Zu den Erläuterungen und zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf Seite 25 der WFA unter dem Punkt „Abschätzung der Auswirkungen“ wird ausgeführt, dass die – grundsätzlich sehr zu begrüßende – Überführung des § 108a ElWOG 2010 ins Verwaltungsstrafrecht eine Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit eintreten wird. Laut einer vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebenen Auswertung des Bundesrechenzentrums wurde zu § 108a ElWOG, die die Vorgängerbestimmung zum nunmehr vorgeschlagenen § 169 ElWOG darstellt, seit ihrem Inkrafttreten kein einziges Verfahren geführt. Eine Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die Überführung der Bestimmung ins Verwaltungsstrafrecht ist daher nicht zu erwarten. Da es laut Auswertungen des BRZ keine Verfahren gab, die unter dieser Bestimmung geführt wurden,

kann durch den Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit keine Entlastung der ordentlichen Gerichte eintreten. Diese irreführende Information sollte jedenfalls aus der WFA gestrichen werden.

Das Bundesministerium für Justiz unterstützt weiters ausdrücklich die im gegenständlichen Begutachtungsverfahren erstattete Stellungnahme der Präsidentin des OLG Wien.

Inwieweit die Erweiterung von Bestimmungen, auf die der die Geldbußetatbestände im Zuständigkeitsbereich des Kartellgerichts regelnde § 176 Elektrizitätswirtschaftsgesetz verweist und die in § 9 Abs. 2 Energiearmuts-Definitions-Gesetz verankerte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Bescheide der ORF-Beitrags Service GmbH bzw. bei Verletzungen der Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen einen Mehraufwand für die jeweiligen Gerichte bedingen, ist derzeit nur schwer abschätzbar.

Jeglicher aus derartigen Zuständigkeiten resultierende budgetäre und personelle Mehrbedarf müsste freilich entsprechend abgedeckt bzw. abgegolten werden. Dies sollte in den Erläuterungen und der WFA explizit festgehalten werden.

11. August 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt